

Keine Rolle rückwärts zum Bürgerbegehr

Kommentar zum Vorschlag der Stadtverwaltung zum Stadtratbeschluss betreffs Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Es wird zunächst richtig ausgeführt, dass der Stadtrat bei dieser Entscheidung kein Ermessen hat, wenn die Bedingungen lt. SächsGemO erfüllt sind.

Die Bedingungen sind:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. die Fragestellung | erfolgt und eingehalten |
| 2. die Begründung | erfolgt |
| 3. Kostendeckungsvorschlag | erfolgt |
| 4. Bezeichnung von drei Vertreten | erfolgt |
| 5. Unterstützungsunterschriften | erfolgt, mit 3.144 übererfüllt |
| 6. Einhaltung von Fristen | eingehalten |

Das Rechtsamt stellt zunächst fest, dass alle formellen Bedingungen durch das Bürgerbegehr im vollen Umfang eingehalten sind.

Trotzdem stellt das Rechtsamt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aus folgenden Gründen fest.

1. Die Stadt war kein direkter Gesellschafter der TWD GmbH. Deshalb sei das Ziel des Bürgerbegehrens gesetzwidrig.
Wir stellen dazu fest, dass die Stadt zu 100% Eigentümer der SWD GmbH ist. Diese ist zu 74,9 % Eigentümer der TWD GmbH. Damit gehören 74,9% der TWD indirekt der Stadt.

In den Erläuterungen zur SächsGemO Pkt2. Rdn.11 heißt es dazu:

Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist dem Gemeinderat vorbehalten. Mit der Entscheidung über die Zulässigkeit legt der Gemeinderat auch die endgültige Fragestellung fest. Daher können auch Ungenauigkeiten oder sprachliche „Missgriffe“ sachdienlich bereinigt werden, solange nur eindeutig ist, welches Begehr verfolgt wird. Dem Begehr darf jedoch keine Fassung gegeben werden, das der Intention des Begehr nicht mehr entspricht. Die Zuständigkeit kann nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden. Zum Begriff der ortsüblichen Bekanntgabe siehe Rdn. 8 zu § 36.

Da das Anliegen des Bürgerbegehrens inhaltlich klar ist und nicht gefordert ist, dass die Stadt direkter Eigentümer bleiben soll, kann gegebenenfalls die Fragestellung für den Bürgerentscheid entsprechend gesetzeskonform neu formuliert werden.

2. Der Kostendeckungsvorschlag wäre unzureichend.

Dazu ist im Kommentar zur SächsGemO unter Rdn. 9 ausgeführt:
Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten wenigstens überschlägig beziffern, wenn die Umsetzung des Bürgerbegehrens Kosten verursachen würde. Dabei kommt es auf die Kenntnisse der Initiatoren, nicht auf die Fachkenntnisse eines Kämmerers an. Der

Betrag muss daher nicht der objektiv „richtige“ sein. Der Kostendeckungsvorschlag muss ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbar sein. Er hat daher auch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 72 Abs. 2) zu entsprechen. Der Deckungsvorschlag hat sich sowohl auf die Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch auf die Deckung der Folgekosten zu erstrecken. Ein Kostendeckungsvorschlag ist entbehrlich, wenn die Durchführung der verlangten Maßnahme aus Sicht der Antragsteller keine (Mehr-)Kosten verursacht und diese Einschätzung im Rahmen des Antrags plausibel gemacht wird.

Das Bürgerbegehren fordert, dass die Stadt zu 51% Eigentümer der TWD bleiben soll. Das heißt, dass 24,8% zum Verkehrswert an EON verkauft werden können, die ja durchaus diese Absicht bekundet hatten.

Weiter kann ausgeführt werden, dass der Haushalt der Stadt für 2008 zum Zeitpunkt des Bürgerbegehrens noch nicht beschlossen war. Die steuerlichen Mehreinnahmen und Erträge der TWD GmbH in den nächsten 3 Jahren sind zur Deckung ausreichend.

3. Der Stadtratsbeschluss vom 27.09.2007 zur Beteiligung des Stadtwerkefonds sei bereits vollzogen.

Dazu kann Folgendes festgestellt werden:

28.06.2007 – Stadtratsbeschluss zur Umstrukturierung des kommunalen Vermögens. Dieser Beschluss hatte keinen Verkauf von Anteilen der TWD zum Inhalt.

13.09.2007 – erstmalige Information im Verwaltungsausschuss zum beabsichtigten Verkauf der Anteile. Das stellte eine völlig neue Sachlage dar.

27.09.2007 – Beschlussfassung zur Beteiligung des Stadtwerkefonds im Stadtrat.

28.09.2007 – notariell beurkundete Vertragsunterzeichnung, obwohl den Stadträten zur Abstimmung nur Entwürfe der Verträge vorlagen.

26.10.2007 – Die Initiatoren haben nach reiflicher Überlegung das Bürgerbegehren über die Presse bekannt gegeben.

08.11.2007 – Genehmigung durch die Rechtsaufsicht

12.12.2007 – Abgabe von 3.144 gültigen Unterschriften im Rathaus.

Während der gesamten Zeit fand kein Gespräch mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens statt.

In wieweit es der Stadtverwaltung gelungen ist, während des laufenden Bürgerbegehrens tatsächlich vollendete Tatsachen zu schaffen, ist noch zu klären.

Die Initiatoren

Delitzsch, den 24.01.2008